



QUALITÄTSSTANDARDS

von Projektschulen im Bundesnetzwerk
Schule der Vielfalt*

QUALITÄTSSTANDARDS

von Projektschulen im Bundesnetzwerk Schule der Vielfalt*

MINDESTSTANDARD	VERTIEFENDE UMSETZUNGSGEIDEEN
Eine Vertretung der Gremien der Schul- bzw. Gesamtkonferenz ¹ unterschreibt – nach einem Beschluss der Schul- bzw. Gesamtkonferenz – gemeinsam mit der Koordination von Schule der Vielfalt* die Selbstverpflichtungserklärung von Schule der Vielfalt* .	Die Selbstverpflichtungserklärung wird im Zusammenhang mit dem Anbringen des Schildes zusätzlich von weiteren Schüler_innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und weiterem Schulpersonal sowie ggf. anderen Vertreter_innen der Schulgemeinschaft und bei Ersatzschulen durch Vertreter_innen des Schulträgers unterschrieben.
Das Projektschild wird sichtbar am Schulgebäude bzw. öffentlich sichtbar im Eingangsbereich präsentiert. Über die Projektteilnahme wird auf der Internetpräsenz der Schule informiert.	Projektschulen bringen das Schild im Rahmen eines Festakts an und nutzen es für weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Schulbrief, Internetseite und Social-Media-Auftritt).
Projektschulen benennen (schul-) öffentlich mindestens eine Person und eine Stellvertretung (davon mind. eine Lehrkraft), die als Ansprechpersonen für Schule der Vielfalt* und als schulische Projektkoordination verantwortlich sind.	Projektschulen gründen eine AG mit Personen z.B. aus dem Bereich Schulleitung / Kollegium, der Erziehungsberechtigten und SV, deren Auftrag die Umsetzung des Projekts an der Schule ist.
Mindestens eine Ansprechperson der Projektschule nimmt an den jährlichen Vernetzungstreffen teil.	Es nehmen auch Schüler_innen und Erziehungsberechtigte an den Vernetzungstreffen teil.
Projektschulen geben jährlich der Landeskoordination von Schule der Vielfalt* eine schriftliche Rückmeldung über ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten.	Regelmäßig finden ein Projektentwicklungs-gespräche oder Absprachen zwischen den Ansprechpersonen der Projektschule und der Koordination von Schule der Vielfalt* statt. Die schriftliche Rückmeldung enthält auch ein Feedback von Lehrkräften, weiterem schulischem Personal, Schüler_innen und Erziehungsberechtigten.
Teile des Kollegiums nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu Akzeptanz und zur Antidiskriminierungsarbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt teil und stellen die Erkenntnisse dem Kollegium zur Verfügung.	Das gesamte Kollegium nimmt im Laufe des Projekts an Fortbildungen zur Antidiskrimi-nierungsarbeit zu sexueller und geschlecht-licher Vielfalt z.B. an pädagogischen Tagen teil. Das Kollegium nimmt an Fortbildungen zu Intersektionalität, d.h. zu Themen bezüglich mehrdimensionaler Diskriminierung, teil.

MINDESTSTANDARD

VERTIEFENDE UMSETZUNGSGEIDEEN

Projektschulen greifen Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt altersgerecht und auch im Kontext weiterer Dimensionen von Vielfalt **im Unterricht und in auBerunterrichtlichen Aktivitäten** auf.

Die einzelnen Fachgruppen schreiben Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt – auch aus intersektionaler Perspektive – in ihren schulinternen Curricula fest und bereiten sie (inhaltlich) auf, ggf. mit fachlicher Unterstützung.

Bei der **curricular vorgegebenen Sexualaufklärung** werden Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt altersgerecht behandelt.

Die Schulen beachten die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit.

In den Projektschulen werden für Schüler_innen regelmäßig **Bildungs-workshops** (oder alternative Angebote) zu Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt altersgerecht durchgeführt.

Projektschulen nehmen mindestens einmal im Jahr an einem Workshop eines regionalen queeren Bildungsprojekts teil. Dieses sollte nach den Qualitätsstandards des Bundesverbands Queere Bildung arbeiten. Die Workshops sind für einen kompletten Jahrgang / komplette Berufsgruppe. Zusätzlich bieten die Projektschulen Workshops zu weiteren Diskriminierungsformen an.

Projektschulen arbeiten kontinuierlich an einer **queer-inklusiven Schulgemeinschaft** (z.B. mit Blick auf Anmeldeformulare, Toiletten, Umkleieräume, Klassenfahrten).²

Projektschulen ergänzen ihr vorhandenes Präventionskonzept um Zuständigkeiten und Interventionsschritte bei Diskriminierungsvorfällen. Es kann auch Teil eines Antidiskriminierungskonzeptes sein.

¹ Der Hinweis zu Schulkonferenz/Gesamtkonferenz/Schulforum beim ersten Standard kann in der jeweiligen Veröffentlichung allein in der landesspezifisch korrekten Weise genannt werden.

² Beim letzten Standard zu einer queer-inklusiven Schulgemeinschaft kann es ggf. landesspezifische Ergänzungen mit Verweis auf Landesregelungen oder -hinweisen geben.

Fristen:

Gültigkeit der neuen Qualitätsstandards für alle ab 01.08.2027

- Für neu hinzukommende Schulen ab 01.08.2026
- Für bestehende Projektschulen ist eine Frist bis August 2027 gesetzt (ab Schuljahr 2027/2028)